

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der GÖRLITZ AUSTRIA GMBH für Hardwareprodukte

Stand: 21.8.2007 HRA

1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für die Lieferung von Hardwareprodukten die von GÖRLITZ AUSTRIA GMBH im Rahmen dieses Vertrages geliefert werden (nachfolgend HARDWARE genannt). Für Standardsoftware sowie Projekte und Dienstleistungen der GÖRLITZ AUSTRIA GMBH (nachfolgend GÖRLITZ genannt) gelten jeweils gesonderte Bestimmungen.

2 Vertragsgegenstand und Zustandekommen des Vertrags

2.1 Gegenstand des Vertrages ist die von GÖRLITZ gelieferte HARDWARE.

2.2 Ein Vertrag kommt durch die Bestellung des Auftraggebers und den Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von GÖRLITZ, spätestens jedoch mit Lieferung der HARDWARE zustande.

3 Änderungsverlangen

GÖRLITZ wird nach Möglichkeit Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung tragen. Die erbrachten Änderungen sind grundsätzlich angemessen zu vergüten, es sei denn sie sind ihrem Einzelumfang oder ihrer Anzahl nach unerheblich. Als Änderung gilt jede gewünschte Abweichung und/oder Erweiterung von HARDWARE, die nicht dem vereinbarten Lieferumfang entspricht.

4 Lieferung und Versand

4.1 Liefertermine und Lieferfristen sind zeitliche Orientierungshilfen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindliche Termine schriftlich vereinbart. Überschreitungen dieser Termine um bis zu 6 Wochen werden jedenfalls vom Auftraggeber als rechtzeitige Lieferung anerkannt.

4.2 Die Lieferung erfolgt ab Werk Wien bzw. ab Werk der Muttergesellschaft in Koblenz (Deutschland), d. h. der Gefahrenübergang erfolgt ab Übergabe an den Frachtführer. Transportversicherung ist Sache des Auftraggebers.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Rechnungsbeträge und Preisangaben verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2 Neben dem für die HARDWARE zu bezahlenden Preis können zusätzliche Gebühren für den Versand anfallen. GÖRLITZ informiert den Auftraggeber im Voraus über derartige zusätzliche Gebühren.

5.3 Forderungen von GÖRLITZ sind 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht GÖRLITZ ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 10 %-Punkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens durch GÖRLITZ bleibt unberührt.

5.4 GÖRLITZ ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit zumutbar. Werden Teilleistungen von GÖRLITZ in Rechnung gestellt, so ist der Auftraggeber zu Teilzahlungen verpflichtet.

5.5 Eine Zurückbehaltung oder eine Aufrechnung gegen Forderungen von GÖRLITZ ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferten Waren bleiben Eigentum von GÖRLITZ bis zur gänzlichen Bezahlung aller aus der bestehenden Geschäftsverbindung noch offenen Forderungen.

6.2 Wird die HARDWARE vom Auftraggeber mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Auftraggeber, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung an GÖRLITZ ab. GÖRLITZ nimmt die Abtretung an.

6.3 Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um 10 Prozent, ist GÖRLITZ auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von GÖRLITZ verpflichtet.

7 Gewährleistung

7.1 GÖRLITZ gewährleistet, dass die gelieferte HARDWARE bei vertrags- und sachgemäßer Nutzung nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Werts oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Übergabe der HARDWARE an den Auftraggeber. Der Auftraggeber muss offensichtliche Mängel unbeschadet der Regelung des § 377 UGB innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der HARDWARE mit einer schriftlichen, detaillierten Mängelliste anzeigen. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Mangelhaftungsanspruchs ausgeschlossen.

7.3 GÖRLITZ beseitigt die Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist mit einer ordnungsgemäßen Mängelliste angezeigt werden, unverzüglich bzw. in einem der Bedeutung der Mängel entsprechenden Zeitrahmen auf eigene Kosten.

7.4 Die Beseitigung des Mangels beschränkt sich ausschließlich auf die den Mangel betreffende HARDWARE und umfasst nicht den Aus- und Einbau einer bereits installierten HARDWARE oder Versandkosten.

7.5 Der Auftraggeber stellt GÖRLITZ auf Anforderung Unterlagen und Informationen, die GÖRLITZ zur Beurteilung und Beseitigung eines Mangels benötigt, in zumutbarem Umfang zur Verfügung. GÖRLITZ ist berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren eine angemessene Zwischenlösung zur Verfügung zu stellen.

7.6 Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, kann GÖRLITZ eine Erstattung seines Aufwands nach seinen üblichen Tagessätzen verlangen.

7.7 Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber die HARDWARE unsachgemäß benutzt, selbst abändert oder abändern lässt.

8 Haftung

8.1 GÖRLITZ haftet für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen.

8.2 Eine Haftung für mittelbare Schäden, wie z. B. entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden sowie für Schäden, deren Entstehung bei Vertragsschluss typischerweise nicht vorhersehbar war, ist - außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

8.3 GÖRLITZ haftet für Verzugsschäden höchstens in Höhe von 5% des jeweiligen Einzelauftragswertes der verzögerten Leistung. Darüber hinausgehende Verzugsschadensersatzansprüche bestehen nur bei Vorsatz, grob fahrlässigem Handeln oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht von GÖRLITZ.

8.4 Die gesetzliche Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9 Datenschutzrecht und Sicherheit

Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der GÖRLITZ Unternehmensgruppe mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Auftraggeber erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der Daten, die GÖRLITZ im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt geworden und die zur Auftragsabwicklung notwendig sind. Der Auftraggeber ist auch damit einverstanden, dass GÖRLITZ die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke innerhalb der GÖRLITZ Unternehmensgruppe verwendet.

10 Sonstiges

10.1 Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wien, Österreich. GÖRLITZ ist berechtigt, eigene Ansprüche an dem Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.

10.3 Der zwischen den Vertragsparteien geschlossene schriftliche Vertrag enthält sämtliche getroffenen Vereinbarungen; Nebenabreden bestehen nicht. Einkaufs- und Lieferbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen und des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses sowie die Kündigung des Vertrages.

10.4 Die Rechtsunwirksamkeit oder Nichtdurchführbarkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird einvernehmlich durch eine ihrer rechtlichen oder wirtschaftlichen Absicht am nächsten kommende Regelung ersetzt.

10.5 Die Parteien vereinbaren, dass die Übermittlung durch Telefax und E-Mail dem Schriftformerfordernis entsprechen, sofern ihr Zugang nachgewiesen werden kann (z. B. Faxprotokoll, E-Mail Empfangsbestätigung).